
André Seidenberg, Dr.med.

Tel. 01 266 58 00

<http://www.access.ch/datasci/ase>

Fax. 01 266 58 01

andre.seidenberg@hin.ch

Weinbergstr. 9
8001 Zürich

Einschreiben

Kantonsärztlicher Dienst
Gesundheitsdirektion
Obstgartenstr. 25
8090 Zürich

Zürich, 20. Dezember 1999

Ihre Androhung des Entzugs der Bewilligung zur Abgabe von Methadon an betäubungsmittelabhängige Personen

Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 17.11.1999

Die Gesundheitsdirektion verlangt mit dem bei uns am 19. November eingegangenen Schreiben vom 17. November 1999 die Herausgabe von intimen Daten meiner Patienten unter Androhung des Entzugs meiner Bewilligung vom 3. Juli 1987 zur Abgabe von Methadon an betäubungsmittelabhängige Personen. Sie verlangt von mir eine Stellungnahme zu dieser Drohung bis zum 20. Dezember 1999.

Dem Kompromissvorschlag von Professor Felix Gutzwiller hätte ich gerne zugestimmt. Nachdem Professor Wulf Rössler grundsätzliche Einwände gegen diesen Vorschlag einbringt, braucht es wohl noch etwas Zeit.

Die Gesundheitsdirektion bestreitet nicht, dass ich Beginn und Ende der Methadonbehandlungen sowie Personalien der betreffenden Patienten jederzeit pflichtgemäss gemeldet habe. Unter Androhung des Entzugs der Bewilligung zur Abgabe von Methadon an betäubungsmittelabhängige Personen versucht die Gesundheitsdirektion erneut die Herausgabe von weiteren Daten meiner Patienten zu erzwingen. Dafür fehlen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

1. Die geforderten Daten sind nicht Teil der vom Betäubungsmittelgesetz verlangten Meldung und Kontrolle.
2. Forschungsuntersuchungen am Menschen sind in der Schweiz nur im freiwilligen Einverständnis der Betroffenen möglich. Wo dies nicht der Fall ist, liegen besondere gesetzliche Grundlagen vor (Todesfallstatistik, Krebsregister).
3. Für die Erhebung der geforderten wissenschaftlichen Daten muss eine finanzielle Abgeltung angeboten werden. Frondienst ist in unserer Gesellschaft nicht vorgesehen.
4. Zudem sind die Forderung und die Drohung der Gesundheitsdirektion unverhältnismässig.
5. Verweigerung des rechtlichen Gehörs